

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung			
Fachordner Wasserbau	630	Schutzwaldpflege		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	631	Ziele und Grundsätze	Seite	1

Ziele

Mit dem Projekt „Minimale Schutzwaldpflege an Gerinneabhängen“ sollen grössere Schäden an Menschen und erheblichen Sachwerten vermieden werden. Es werden **vorbeugend** mit **minimalem Aufwand** Problemstellen entschärft. Es soll insbesondere verhindert werden, dass grosse Bäume und Wurzelstöcke ins Gerinne gelangen und zu Verklausungen führen oder Gerinneabhängen durch umstürzende Bäume aufgerissen und destabilisiert werden und zusätzliches Material ins Gerinne gelangt, was zu einer Erhöhung der Murgangefahr führen kann.

Kriterien für eine Beitragsberechtigung

Im Unterlauf des zu pflegenden Gerinneabschnittes muss ein erhebliches Schadenpotential vorhanden sein, wofür der betreffende Gerinneabschnitt eine erhebliche Gefährdung darstellt. Das Fliessgewässer muss murfähig oder bei Hochwasser in der Lage sein, Schwemmholz zu befördern.

Das einfache Projekt muss ein Mindestvolumen von Fr. 5'000.- aufweisen, wobei die Massnahmen mehrerer Gerinne in einem Projekt zusammengefasst werden können.



Minimale waldbauliche Massnahmen (gemäss Kreisschreiben 6.1/5)

Die allgemeinen Projektvorschriften und die anerkannten beitragsberechtigten Massnahmen sind im Kreisschreiben umschrieben. Der lokale Förster steht für die Beratung zur Verfügung.



Grundlagentipp

- Minimale Schutzwaldpflege an Gerinneabhängen, Kreisschreiben 6.1/5 [K2]
→ download www.vol.be.ch / Wald / Kreisschreiben

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung			
Fachordner Wasserbau	630	Schutzwaldpflege		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	632	Zuständigkeiten	Seite	1

Analog zum Wasserbau sind für die Sicherheit von Schwemmholzschäden auch Wasserbau- und Erfüllungspflichtige verantwortlich. Sie entscheiden über die Auslösung eines Projekts, wobei diese auch durch Dritte (Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Waldbesitzer, Forstdienst, ...) auf die Notwendigkeit der Pflege und die Beitragsberechtigung aufmerksam gemacht werden können. Der Wasserbauträger ist für die nötigen Abklärungen beim TBA und beim lokalen Fischereiaufseher zuständig.

Der zuständige **Revierförster** als direkter Ansprechpartner der Trägerschaft und des Waldbesitzers beurteilt, ob die Bedingungen für ein Projekt erfüllt sind. Er berät die Trägerschaft.

Die **Waldabteilung** prüft das Projekt und leitet es, wenn nötig, an die Abteilung Naturförderung (ANF) weiter. Sie kann über eine allfällige Begehung entscheiden. Zudem informiert die Waldabteilung den Revierförster und die Trägerschaft über die Genehmigung des Projekts und stellt sicher, dass die Auflagen von TBA, FI und ANF bei der Projektausführung eingehalten werden.



Auf Anfrage des Wasserbauträgers prüft das **TBA** die Koordinaten mit anderen Wasserbauvorhaben. **Werden gleichzeitig zur Minimalpflege in Gerinneabhängungen wasserbauliche Massnahmen im Gerinnebereich ausgeführt, so fallen diese unter die Zuständigkeit des TBA und werden separat abgerechnet.**

Tangieren geplante Massnahmen naturschutzrelevante Inventare, benötigen diese die Zustimmung der **Abteilung Naturförderung (ANF)**. Die Zustimmung wird von der Waldabteilung eingeholt. Die ANF benötigt ca. 30 Tage für die Bearbeitung.

Tangieren die geplanten Massnahmen das Gerinneprofil (z.B. Gerinneaufschüttungen, Befahren des Gerinnes, ...), muss das **Fischereiinspektorat (FI)** mit einbezogen werden. Eine Bewilligung/Zustimmung des lokalen Fischereiaufsehers ist durch den Wasserbauträger einzuholen. Wird eine detaillierte Bewilligung oder ein Mitbericht ausgestellt, sind die daraus entstehenden Gebühren vom Wasserbauträger zu bezahlen. Diese Gebühren sind nicht subventionsberechtigt.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung			
Fachordner Wasserbau	630	Schutzwaldpflege		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	633	Abrechnung	Seite	1

Bewilligung

Die Waldabteilung bewilligt die eintreffenden Projekte im Rahmen der zugeteilten Kreditkontingente und leitet das Projektformular an das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) weiter. Die Abrechnung kann während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Sie muss jedoch spätestens **1 Jahr nach der Genehmigung des einfachen Projekts** erfolgen. Die Waldabteilung kann begründete Ausnahmen erteilen.

Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnung umfasst folgende Unterlagen:

- Formular „einfaches Projekt Gerinneehänge“
- Kartenausschnitt 1:5'000
- Anzeichnungsprotokoll
- ausgefüllte Einzahlungsscheine (Auszahlungsbetrag nicht einsetzen!)
- Formular NaiS



Das einfache Projekt dient als Abrechnungsgrundlage und ist beim KAWA, Fachbereich Bewirtschaftung, einzureichen.

Beitrag

Die Abrechnung erfolgt nach den Pauschalansätzen. Im Rahmen der bewilligten Kredite werden **48 % Kantonsbeiträge** von den beitragsberechtigten Kosten ausbezahlt. Die Auszahlung des Betrags erfolgt durch das KAWA direkt an den Berechtigten (d.h. an die Trägerschaft, nicht aber an Verbände oder Unternehmer).

- Beispiel eines ausgefüllten Beitragsgesuches für minimale Pflege an Gerinneehängen (Beilage 2, Kreisschreiben 6.1/5 [K2]) siehe Kap. 760.1